



ELER. LebensWert Land.

Informationsveranstaltung KBS-Plus mit den WiSoUm-Partnern am 07.10.2021

Informationen zur laufenden und neuen ELER-Förderperiode



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums





Gliederung

1. Zum aktuellen Stand der Umsetzung des EPLR

→ Aktueller Stand der finanziellen Umsetzung des EPLR per 30.09.2021

2. Gestaltung des Übergangszeitraums im ELER

→ Übergang von derzeitiger in die neue Förderperiode ab 2023

3. Zum Stand der Vorbereitung auf eine neue Förderperiode

→ Stand der EU Verhandlungen zur GAP Strategieplan Verordnung und nationaler Ausarbeitungsstand des GAP Strategieplans

4. Ausblick und weiteres Verfahren



1. Stand der finanziellen Umsetzung im ELER per 30.09.2021

Insgesamt → neuer EPLR Planansatz für die Förderperiode 2014-2022 in Höhe von 1,441 Mrd. Euro ELER Mittel (bisher 1.050 Mio. Euro)

- **672,2 Mio. Euro ELER Mittel gezahlt (47 % vom Planansatz)**
- **1,027 Mrd. Euro ELER Mittel bewilligt (72 % vom Planansatz)**

Erfüllung der N+3-Regelung bisher gesichert!



Finanzielle Ausstattung der GAK 2021 und 2022

GAK-Bereich	Mittelverfügbarkeit	Mittelverfügbarkeit
	für <u>GAK 2021</u> in Mio. Euro	für <u>GAK 2022</u> in Mio. Euro
Reguläre GAK:	50,851	49,602
Sonderrahmenplan Extremwetter Forst:	9,077	11,712
Sonderrahmenplan Insektenschutz (ohne Erschwernisausgleich Pflanzenschutz):	7,192	7,191
Sonderrahmenplan Insektenschutz (nur Erschwernisausgleich Pflanzenschutz):	-	5,499
Sonderrahmenplan Ländliche Entwicklung:	16,075	16,075
Zweckgebundene Mittel für Tierwohlmaßnahmen:	1,269	1,269
Zweckgebundene Mittel für Wolf:	0,063	0,063
Zweckgebundene Mittel Waldbewirtschaftung:	3,384	4,738
Neu: Zweckgebundene Mittel Abdeckung Güllelager:	-	3,807
Neu: Zweckgebundene Mittel emissionsarmer Stall(um)bau:	-	3,807
Summe	87,91	103,76



2. Gestaltung des Übergangszeitraums

- Zwei Jahre Verlängerung der FP obligatorisch – FP endet damit zum 31.12.2025
- Mitgliedstaaten erhalten für die Übergangsjahre 2021 und 2022 „reguläre ELER-Mittel“, Umschichtungsmittel aus der 1. Säule sowie Mittel aus dem „Wiederaufbaufonds“ (für BB/BE = knapp 391 Mio. Euro)
- die Verwendung dieser Mittel wurde im MLUK abgestimmt –
Priorität hat die Ausfinanzierung der flächenbezogenen, insbesondere der Agrarumweltmaßnahmen (Vermeidung abrupter Förderbrüche im Übergang zur neuen FP)
- **Verwendung der Mittel war Gegenstand des 6. EPLR-Änderungsantrages → durch EU-KOM mit Datum 13.07.2021 genehmigt**
- Alle Änderungen konnten wie geplant umgesetzt werden
- im Rahmen eines Generalerlasses wurden die ELER-Richtlinien und ELER-Verwaltungsvorschriften bis 2025 verlängert
- Schreiben zur Aussteuerung der FP vom 19.03.2021 an die Bewilligungsstellen



3. EU-Verhandlungen

Vorschlag zur GAP-Strategieplan-Verordnung

Erster Entwurf Ende Mai 2018

- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 11 305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Beginn des neuen GAP-Rahmen ab 2023

GAP-SP-VO

- Polit. Einigung v. 23. Juli 2021 (Ergebnis Super-Trilog), jetzt laufen die technischen Überprüfungen (Sprachjuristen)
 - Abstimmung in der 2. Nov. Hälfte 2021
 - Anfang Dez. Veröffentlichung im Amtsblatt der GAP-ST-VO
 - Arbeiten an den Delegierten VO



3. Vorbereitung Nationaler GAP-Strategieplan Institutioneller Rahmen

- ELER nicht mehr Bestandteil der ESI Fonds (Ausnahme CLLD/LEADER, VKO, FI)
- **Neues** Umsetzungsmodell
 - d.h. Neuer Vorschlag für einen gemeinsamen GAP Strategieplan für beide Säulen
 - ein Plan für ein Land (MS), keine regionalen Programme mehr
 - Ergebnisse sollen im Vordergrund stehen, mehr Freiheit und mehr Flexibilität
 - Stärkung der Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten
 - Jährliche Ergebnisberichte (bis 15. Februar) – es gilt das EU-Haushaltsjahr
- Vorbereitungen nach „modularem“ Ansatz – einzelne Kapitel des GAP-Strategieplans werden parallel erarbeitet
- Bestehende Bund-Länder-Gremien befassen sich intensiv mit Vorbereitungen zur nationalen Umsetzung
- Zusätzlich: Einrichtung verschiedener **fachübergreifender Arbeitsgruppen aus Bund und Ländern** (nicht alle Länder überall vertreten) mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen
- Koordinierung innerhalb der Länder durch SPKR = **Strategieplan-Koordinierungsreferenten**



Finanzvorschriften bzgl. ELER

- **ELER-Beteiligung auf Basis förderfähiger öffentl. Ausgaben (Art. 85)**
 - EU-Beteiligung i. d. R. höchstens 43 %
 - BB ist weiterhin Übergangsregion mit EU-Beteiligung i. H. von 60 %
 - max. 65 % für Ausgleich naturbedingter Benachteiligungen
 - abweichend bis 80 % für Bewirtschaftungsverpflichtg. (Art. 65), Auflagen-Benachteiligungen (Art. 67), nicht-produktive Investitionen (Art. 67), LEADER, EIP (Art. 71)



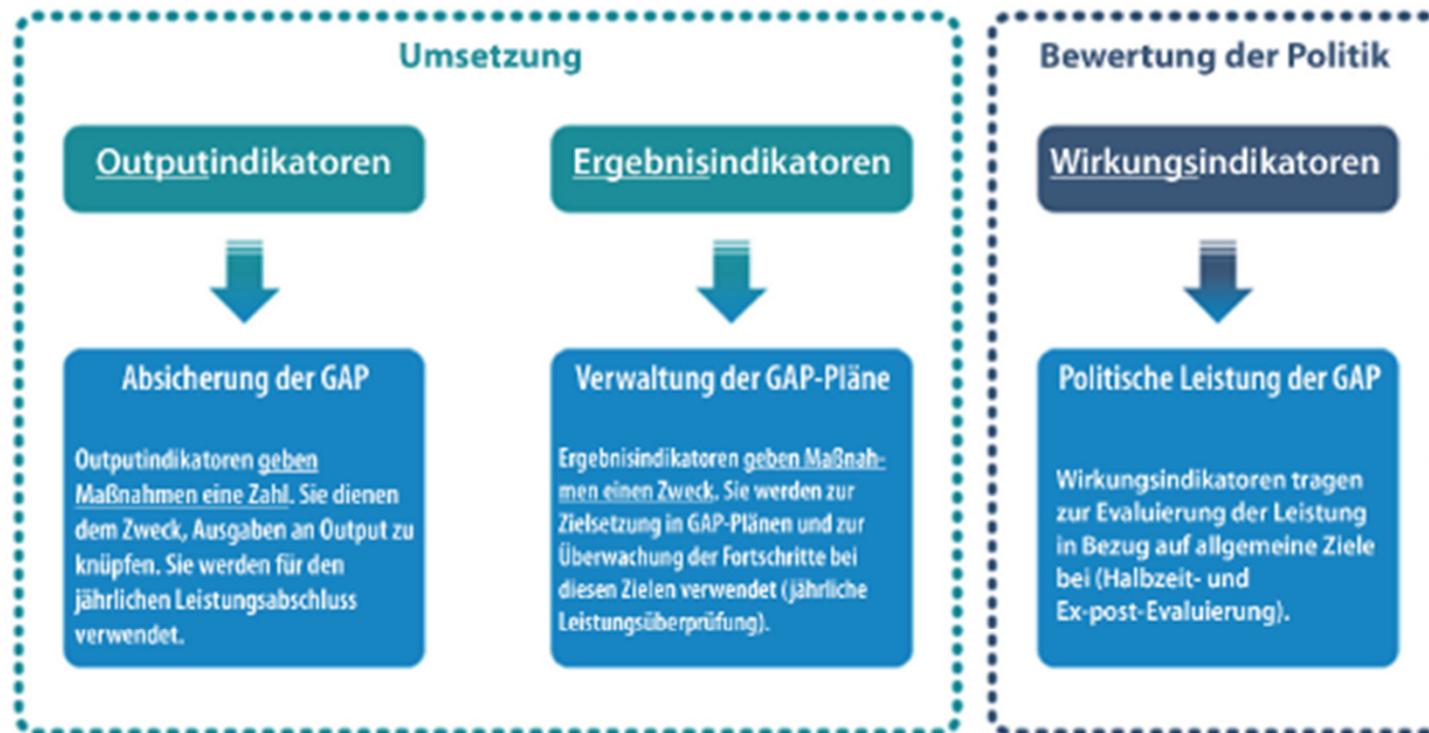
Finanzvorschriften bzgl. ELER (Fortsetzung)

➤ **Mindest-/Höchstanteile (Art. 86)**

- mind. 5 % der gesamten ELER-Mittel für LEADER
- mind. 35 % der gesamten ELER-Mittel für Umwelt-/Klimaziele (Klimaschutz/-wandel, Ressourcennutzung, Biodiversität /Natur-/Landschaftsschutz, AGZ könnte mit 50 % angerechnet werden)
- max. 4 % der gesamten ELER-Mittel für technische Hilfe der MS



Abbildung 8 – Gemeinsame Indikatoren für Output, Ergebnisse und Wirkung für die GAP nach 2020





Struktur des GAP-Strategieplans

Koordinierung und Verwaltungsstrukturen

- Einrichtung einer Verwaltungsbehörde für den GAP-Strategieplan mit umfangreichen Verpflichtungen (Art. 110)
- Auslagerung von Aufgaben u.a. auf regionale Stellen möglich
- Einrichtung eines Begleitausschusses auf Bundesebene (Art. 111)
- Einrichtung regionaler Begleitausschüsse – Fortsetzung der Arbeit im Gemeinsamen Begleitausschuss EFRE, ESF, ELER des Landes Brandenburg (zusätzlich EGFL, JTF)
- Einrichtung eines GAP - Netzwerkes (Art. 113)
- Einrichtung eines regionalen - Netzwerkes für LEADER (Fortsetzung der Arbeit des Forum ländlicher Raum)



Struktur GAP-SP - wesentliche Bestandteile

- Einzelne übergeordnete Strukturbereiche (nicht abschließend):
 - Ausgangslagenbeschreibung (Anhang)
 - SWOT-Analyse (Kapitel 2), Bedarfsanalyse (Kapitel 2),
 - Finanzplantabellen
 - Komplementarität mit anderen EU-Fonds (Kapitel 4)
 - Digitalisierung als Querschnitts (Kapitel 8)
 - Beihilfe, TH, Publizität, Evaluierung
 - Allgemeiner Teil (Kapitel 5)
 - Flächenbezogene Interventionsbeschreibungen (Kapitel 5)
 - Investive Interventionsbeschreibungen (Kapitel 5)

- Innerhalb einer Interventionsbeschreibung – Template (nicht abschließend):
 - Räumlicher Geltungsbereich
 - Verbundene spezifische Ziele /Querschnittsziele
 - Bedarfe, auf die sich die Intervention bezieht
 - Ergebnisindikator(en)
 - Förderbedingungen
 - Beschreibung der Teilinterventionen
 - Förderausschlüsse
 - Beschreibung der Konzeption/ der Anforderungen der Intervention, die einen wirksamen Beitrag zum /zu den spezifischen Ziel(en) gewährleisten
 - Form und Höhe der Unterstützung /Prämien/Kalkulationsmethoden
 - Beschreibung der Einheitsbeträge und Kalkulation des Mittelansatzes



Stand Erarbeitung GAP-Strategieplan (SP)

➤ Es liegen bis dato folgende Unterlagen vor:

- Ausgangslagenbeschreibung
- SWOT-Analyse (Kapitel 2), Bedarfsanalyse (Kapitel 2),
- Finanzplantabellen – im Ergebnis einer ersten Ausfüllrunde durch die Länder
- Entwurf Komplementarität mit anderen EU-Fonds (Kapitel 4)
- Entwurf Digitalisierung als Querschnitts (Kapitel 8)
- TH, Evaluierung
- Allgemeiner Teil (Kapitel 5) → entspricht Kapitel 8 des EPLR

- Interventionsbeschreibungen
 - 13 Flächenbezogene Interventionsbeschreibungen (Kapitel 5)
 - 20 Investive Interventionsbeschreibungen (Kapitel 5)



Musterintervention 1605 – Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)

Version „Interventionsbeschreibungen AOB-SFC-Technical Guidelines Version 1 MS RDC“

Stand: Entwurf 13.09.2021

Fachliche Inhalte usw. nicht mit den Fachbereichen der Länder abgestimmt.

5.3 INTERVENTIONEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Interventionscode	1605
Haushaltscode der Intervention (EC)	XXXXXXXXXXXXXXXXXX
Bezeichnung der Intervention	Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)
Art der Intervention	Investitionen (Art. 68 GAP-SP-VO)
Outputindikator	O.21 Anzahl der außerlandwirtschaftlichen produktiven Investitionen
Beitrag zu den Zweckbindungen für	
<ul style="list-style-type: none"> • Generationenwechsel • Umwelt • LEADER 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ja x Nein ○ Ja x Nein ○ Ja x Nein

5.3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich

National Regional National mit regionalen Elementen

Auswahl der NUTS-Ebene

<p>NUTS 0:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ DE (Deutschland, DE) <p>NUTS 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> X DE1 (Baden-Württemberg, BW) X DE2 (Bayern, BY) ○ DE3 (Berlin, BE) ○ DE4 (Brandenburg, BB) ○ DE5 (Bremen, HB) ○ DE6 (Hamburg, HH) X DE7 (Hessen, HE) ○ DE8 (Mecklenburg-Vorpommern, MV) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ DE9 (Niedersachsen, NI) ○ DEA (Nordrhein-Westfalen, NW) ○ DEB (Rheinland-Pfalz, RP) ○ DEC (Saarland, SL) ○ DED (Sachsen, SN) ○ DEE (Sachsen-Anhalt, ST) ○ DEF (Schleswig-Holstein, SH) ○ DEG (Thüringen, TH)
--	---

Teilinterventionen (TI)	<ul style="list-style-type: none"> • Code 1605 „Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)“ •
{Teil}Intervention	<p>Code 1605 „Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)“</p> <p>Die Unterstützung umfasst produktiven Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend Art. 68 Abs. 1 der GAP-SP-VO für Erzeugerzusammenschlüsse und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, unabhängig von der Rechtsform.</p> <p>Förderfähig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionen für Maschinen, Einrichtungen und bauliche Anlagen, die zur Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen. 2. allgemeine Aufwendungen wie Architekten- und Ingenieurleistungen, Baugenehmigungen, Beratungsgebühren, Durchführungsstudien und Kosten der Vorplanung, sofern sie Teil einer durchgeführten Investition sind. 3. innovative Investitionen im Rahmen der EIP, wenn dies im Rahmen der Tätigkeit einer OG oder deren Mitglieder durchgeführt werden

Spezifischen Fördervoraussetzungen	<p>Die Investitionen müssen die Voraussetzungen des Art. 68 Abs. 2 der GAP-SP-VO erfüllen.</p> <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind Investitionen / Fördertatbestände, die in dem nach Art. 68 Abs. 3 der GAP-SP-VO zu erstellendem Verzeichnis nicht förderfähiger Investitionen und Ausgabenkategorien aufgelistet sind (vgl. Allgemeinen Teil Kapitel 5 des GAP-SP). Es findet jeweils das Verzeichnis Anwendung, das zum Zeitpunkt des jeweiligen Förderauftrages gilt.</p> <p>Im Übrigen gelten die nachstehend aufgeführten Fördervoraussetzungen und Förderausschlüsse gelten in den Länder.</p>
------------------------------------	---



Musterintervention 1605 – Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung (Marktstruktur)

Die Zuwendung auf Grundlage vereinfachter Kostenoptionen setzt voraus, dass die regionale Verwaltungsbehörde für ihren Zuständigkeitsbereich deren Anwendung zulässt und die entsprechenden Förderatbestände und vereinfachten Kostenoptionen festlegt.

Anwendung vereinfachter Kostenoptionen in den Ländern:

Vereinfachte Kostenoption	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE 6 / DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Einheitskosten im Sinne des Art. 77 (1) (b) der GAP-SP-VO													
• direkte Personalkosten													
• direkte Personalkosten auf der Grundlage von Art. 55 Abs. 2 b)													
• pro m ³ zwangschaffener Lagerkapazität													
• unentgeltliche Arbeitsleistungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
• Tagessatz für Beratungs- und Betriebsleistungen													
• Festlegung auf Basis von Haushaltsentwürfen im Sinne des Art. 77 (2) b) der GAP-SP-VO													
• Bestirnte Geräte / Anlagen													
Pauschalbeträge im Sinne des Art. 77 (1) (c) der GAP-SP-VO													
• Festlegung auf Basis von Haushaltsentwürfen im Sinne des Art. 77 (2) b) der GAP-SP-VO													
Pauschalsätze im Sinne des Art. 77 (1) (d) der GAP-SP-VO													
• bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten für indirekten Kosten im Sinne des Artikels 54 VO (EU) 2021/5060				X	X								
• bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten für indirekten Kosten im Sinne des Artikels 54 VO (EU) 2021/5060													
• bis zu 25 % der förderfähigen direkten Kosten im Sinne des Artikels 54 VO (EU) 2021/5060													
• direkte Personalkosten auf der Grundlage von Art. 55 Abs. 2 a)													
• Pauschalsatz für Architekten- und Ingenieursleistungen auf Basis der förderfähigen direkten Kosten													
•													

Unterstützungssatz (-sätze) (rate(s) of support)
Die gewährten Förderungen erfolgen als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
Die Zuschüsse reichen von mind. 20 % bis höchstens 75% der zuwendungsfähigen Kosten.

Folgende spezifische Kriterien finden bei der Festlegung der Zuwendungssätze in den Ländern Anwendung:

Die Länder differenzieren die Unterstützungssätze (unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien) nach folgenden Kriterien:

- Innovation
- **Größe der Unternehmen**
- Investition von Erzeugerzusammenschlüssen oder im Zusammenhang mit EIP
- **Höhe der Gesamtkosten**
- **Umfang der Lieferverträge**
- Anteil der Qualitätserzeugnisse oder Erzeugnisse für die Regionalvermarktung
-

Vorschüsse

Die Zahlung von Vorschüssen ist zulässig.

Vorschuss finden in folgenden Ländern Anwendung

Teilinterventions	DE1	DE2	DE3 / DE 4	DE5 / DE 6 / DE 9	DE7	DE8	DEA	DEB	DEC	DED	DEE	DEF	DEG
Code 1605			X										



Beschreibung der Einheitsbeträge und Kalkulation des Mittelansatzes

Die im Rahmen der Ex ante-Evaluierung plausibilisierten Einheitsbeträge (EB) werden auf der Grundlage der Durchschnittswerte für gleiche oder vergleichbar Investitionen in den vergangenen Jahren unter Beachtung der Höhe der Unterstützung und den allgemeinen Entwicklungen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Höhe der Investitionskosten und unter Berücksichtigung der erwarteten Kostenentwicklung festgelegt.

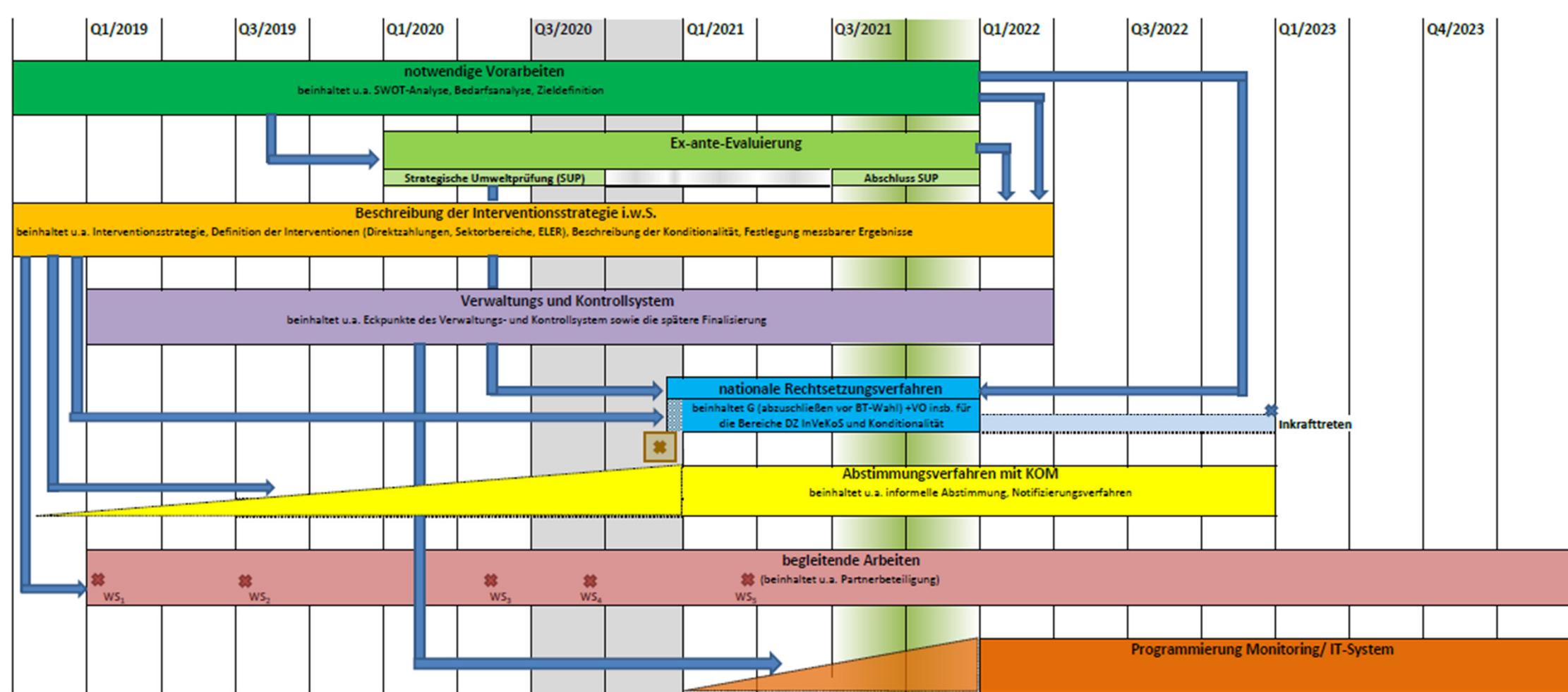
DE1 Baden-Württemberg (BW)

Teil-intervention	Förder-gegen-stand	Nr.	€	Kurzbeschreibung
1605			xxx	



3. Vorbereitung Nationaler GAP-Strategieplan

Schematischer Zeitplan



Deutsche Ratspräsidentschaft

Bundestagswahl / Regierungsbildung

x politische Entscheidungen über nationale GAP Umsetzung in Deutschland

WS₁ = 10.01. Workshop SWOT-Analyse

WS₂ = 10.10. Workshop Bedarfsanalyse

WS₃ = 12./13.05. E-Seminar Grüne Architektur und Interventionsstrategie

WS₄ = 16./17.09. E-Seminar Entwicklung des ländlichen Raums und Interventionsbeschreibungen

WS₅ = Frühjahr 2021 Workshop Landwirtschaftliche Produktion und Wettbewerbsfähigkeit

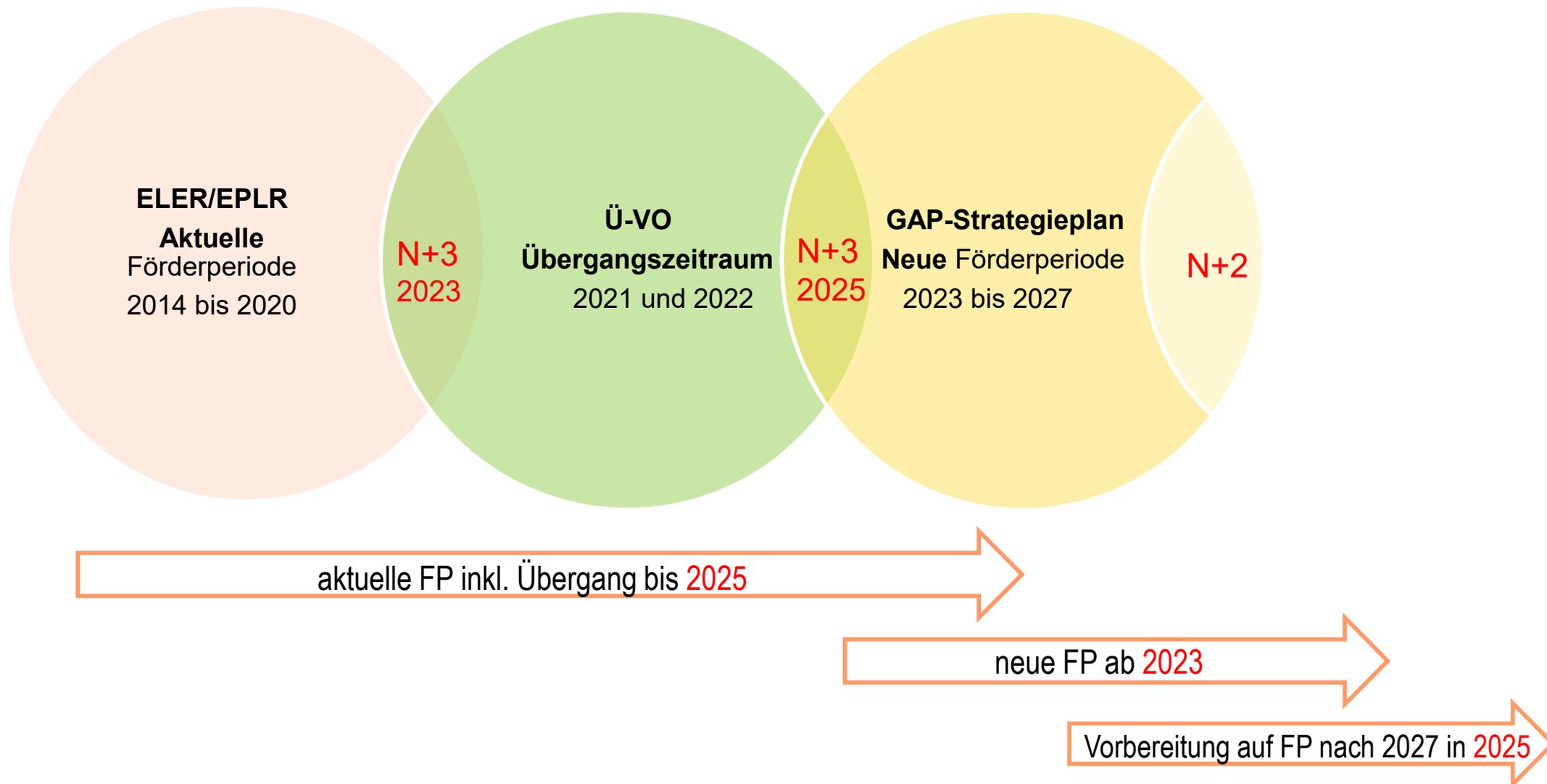


Tabellarischer Zeitplan

Verfahrensschritt	Zeitraum
Veröffentlichung der GAP-Strategieplan-Verordnung und der Horizontale Verordnung im EU-Abl.	Bis Anfang 12/2021
Nationale Verordnungen 1. Säule (Ohne Sektorprogramme): BR-Verfahren (Verordnung zu InVeKoS evtl. erst 1. Quartal 2022)	4. Quartal 2021
Ggf. Vorstellung GAP-SP gegenüber Ländern in der BLAG Weiterentwicklung der GAP (ggf. anschließend schriftliche Information durch BM'in an LänderMin)	12/2021
Im Wesentlichen Abschluss Ex-Ante-Evaluierung des GAP-SP	Mitte 11/2021
SUP-Umweltbericht zum GAP-SP (fristgebundene Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung; Finalisierung Umweltbericht)	Mitte 11/2021
Förmliche Einreichung GAP-SP zur KOM-Genehmigung	Bis 01.01.2022
Ggf. erforderliche Anpassung nationaler Rechtssetzungsakte bzw. GAP-SP an zwischenzeitlich von KOM erlassene Durchführungs-Verordnungen und delegierte Rechtsakte	voraussichtlich 2022
Rahmen für das neue Verwaltungs- und Kontrollsystem für die Sektorprogramme der 1. Säule gestützt auf nationale Verordnungen (u.a. Rechtsverordnungen gestützt auf das Marktorganisationsgesetz (MOG)), ggf. Gesetzgebungsverfahren	bis 09/2022
Anwendung des GAP-SP	ab 01.01.2023

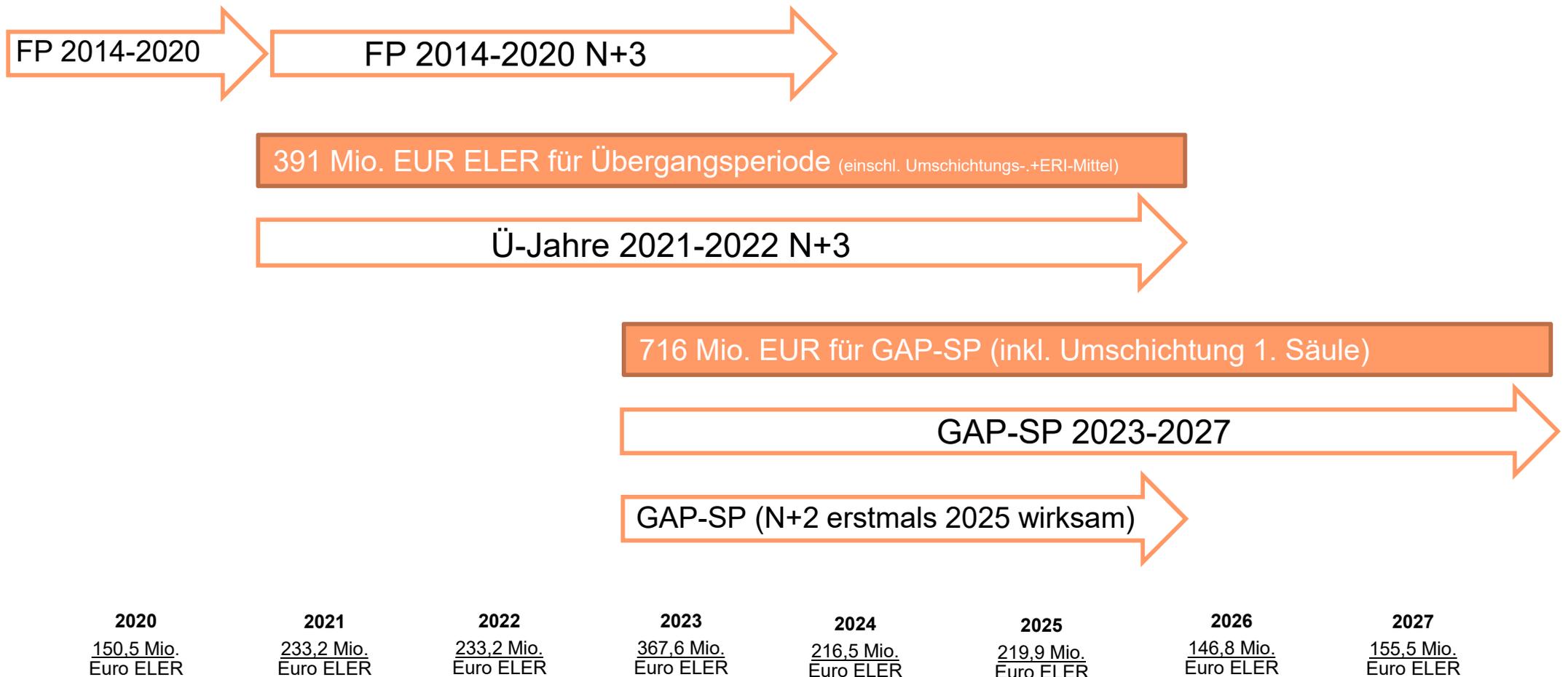


4. Gesamtübersicht (Ausblick und Herausforderungen) Überlappung der Förderperioden!





Zeitstrahl: Übergangsjahre und Beginn neue Förderperiode (FP)





4. Ausblick und weiteres Verfahren

- Unmittelbare Mitwirkung bei der Erstellung des GAP-SP durch die Leitung der „UAG investiv“
- Überlegungen zur Festlegung der künftigen Ausrichtung der Förderung im MLUK weitestgehend abgeschlossen (AG Förderstrategie im MLUK) – erster Austausch mit WiSoUm-Partnern erfolgt
- Eine Trennung von GAK und ELER als Beitrag zur Vereinfachung von Richtlinien ist vor dem Hintergrund der fehlenden Kofinanzierung nicht mehr umsetzungsfähig
- Nahezu alle gegenwärtigen Förderbereiche sollen in der neuen FP fortgesetzt werden
Hinzu kommen:
 - Wertschöpfungskettenmanager*innen
 - Existenzgründungsunterstützung für Junglandwirte*innen
 - Kooperative AUM-Maßnahmen analog dem Modell der Niederlande
- Pauschalisierung der TH (keine unabhängige Prüfinstanz mehr!)
- Thematik Vereinfachung – VKO-Anwendung → Evaluatorenteam „entera - Dr. Brahms und Partner & BonnEval“ wurde im Rahmen der Evaluation des EPLR Brandenburg/Berlin 2014-2022 mit der Erstellung einer Studie zu den Möglichkeiten der Nutzung von VKO beauftragt.
 - Potenzialanalyse bzgl. des gesamten Spektrums der derzeitigen Maßnahmen des EPLR Brandenburg (außer flächenbezogenen Maßnahmen).
 - Analyse, in welchen Förderbereichen und in welchen Kostenkategorien die Anwendung von VKO sinnvoll und operationalisierbar sind bzw. wo Vereinfachungen für Antragsteller und Verwaltung zu erwarten sind



4. Ausblick und weiteres Verfahren

- Ab Anfang 2022 - Beginn der Erarbeitung der neuen ELER-Fördervorschriften
- Überarbeitung der Projektauswahlkriterien einschließlich Erlass
- Neue RL können erst dann an den Start gehen, wenn „alte“ RL ausbewilligt sind
- Problematisch wird Erbringung der ersten N+2-Regelung Ende 2025
- Weitere Beteiligung der WiSoUm-Partnern, z.B. im Rahmen von Workshops
- Vorbereitung der Geschäftsbesorgung mit der ILB ab 2023
- Vorbereitung Programmierung einer Online-Antragstellung im Bereich ELER-investiv



4. Ausblick und weiteres Verfahren

- Mittelverteilung im künftigen ELER
 - Über 50 % der Mittel für den Bereich der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen einschließlich Wassermanagement und Forst
 - Ca. 30 % der Mittel für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, die wie bisher flächendeckend über LEADER umgesetzt werden sollen
- **BB verfügt in der FP 2023 - 2027 über 716.727.251 Euro ELER-Mittel, davon 198.141.816 Euro aus der 1. Säule der GAP (Umschichtungsmittel)**



Dr. Silvia Rabold
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Leiterin des Referates Verwaltungsbehörde ELER für Brandenburg und Berlin,
GAK, Beihilferecht